

Statuten des Österreichischen Hockeyverbandes

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
am 30. März 2022

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art 1: Name, Gründung, Sitz
- Art 2: Rechtsnatur
- Art 3: Zweck des ÖHV
- Art 4: Funktionsbezeichnungen
- Art 5: Bekenntnis zu Respekt & Sicherheit
- Art 6: Finanzielle Mittel
- Art 7: Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- Art 8: Zugehörigkeit zu anderen Organisationen
- Art 9: Verbindliche Vorschriften
- Art 10: Passives Wahlrecht
- Art 11: Schutz der Verbandsinteressen
- Art 12: Verbandsgerichtsbarkeit
- Art 13: Veröffentlichungen

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art 14: Mitgliederkategorien
- Art 15: Aufnahme eines Vereins
- Art 16: Aufnahmeverfahren
- Art 17: Ehrenmitgliedschaft, direkte Mitgliedschaft
- Art 18: Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art 19: Austritt eines Mitglieds
- Art 20: Ausschluss eines Mitglieds
- Art 21: Auflösung eines Vereines

III. ORGANE

- Art 22: Organe
- Art 23: Generalversammlung
- Art 24: Einberufung und Beschlussfähigkeit der GV
- Art 25: Antragsrecht
- Art 26: Leitung der GV
- Art 27: Kompetenzen der GV
- Art 28: Stimmrecht
- Art 29: Abstimmungen, Wahlen, Mehrheitsprinzip
- Art 30: Protokoll GV
- Art 31: Außerordentliche Generalversammlung
- Art 32: Gremien
- Art 33: Vorstand
- Art 34: Präsidentenkonferenz
- Art 35: Rechts- und Strafausschuss (RUSTRA)
- Art 36: Rechtsmittel- und Gnadenanträge
- Art 37: Wiederaufnahme des Verfahrens
- Art 38: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Art 39: Schiedsrichterkollegium

- Art 40: Landesverbände
- Art 41: Wahlen der Vorstandsmitglieder
- Art 42: Wahlwerbung

IV. AUFGABENBEREICHE

- Art 43: Kompetenzen des Präsidiums
- Art 44: Zeichnungsberechtigung
- Art 45: Aufgaben des VP Finanzen
- Art 46: Aufgaben des VP Sport
- Art 47: Aufgaben des VP Administration
- Art 48: Aufgaben des VP Strategie, Entwicklung und Marketing
- Art 49: Revisoren
- Art 50: Referate
- Art 51: Sportreferat
- Art 52: Wettspielreferat
- Art 53: Schiedsrichterreferat
- Art 54: Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- Art 55: Gesundheitsreferat
- Art 56: Ausbildungsreferat
- Art 57: Breitensportreferat

V. FINANZEN

- Art 58: Buchhaltung
- Art 59: Rechnungsjahr

VI. DISZIPLINARWESEN

- Art 60: Disziplinarmaßnahmen
- Art 61: Anti-Doping Verhaltensgrundsätze

VII. STATUTEN / AUFLÖSUNG ÖHV

- Art 62: Statutenrevision
- Art 63: Inkraftsetzung der Statuten
- Art 64: Auflösung ÖHV

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art 65: Auslegung
- Art 66: Datenschutz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1: Name, Gründung, Sitz

Der österreichische Hockeyverband, Kurzbezeichnung ÖHV, wurde 1913 gegründet und hat seinen Sitz in Wien.

Art 2: Rechtsnatur

Der ÖHV ist ein gemeinnütziger Verein gemäß Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) BGBl. I Nr. 66/2002 idgF).

Art 3: Zweck des ÖHV

Der ÖHV ist die Zusammenfassung aller landhockeyspielenden Vereine und Verbände und bezweckt folgendes:

- (1) Förderung und Regelung des Hockeysportes in Österreich sowohl im Freien, als auch in der Halle unter Beachtung der Grundsätze von Respekt und Sicherheit.
- (2) Beaufsichtigung des Hockeysportes nach einheitlichen Regeln, insbesondere Veranstaltung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben.
- (3) Vertretung des Hockeysportes im In- und Ausland und Verkehr mit der FIH und EHF unter Beachtung der Statuten, Regeln, Beschlüsse und Weisungen der FIH und EHF.
- (4) Regelung von Streitigkeiten im Hockeysport und Erteilung von Auskünften über Fragen, die mit dem Hockeysport in Zusammenhang stehen.
- (5) Veranstaltung von Spielen der Auswahlkader des ÖHV, sowie Beaufsichtigung des internationalen Wettspielverkehrs der Vereine.
- (6) Durchführung und Regelung der im Rahmen des ÖHV ausgeschriebenen Bewerbe.
- (7) Förderung seiner Mitglieder.
- (8) Organisation der Hockeytrainer und Schiedsrichter.
- (9) Erteilung von Spielberechtigungen.

Art 4: Funktionsbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Art 5: Bekenntnis zu Respekt & Sicherheit

Der ÖHV bekennt sich zu Respekt und Sicherheit. Alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich für den ÖHV tätig sind, unterfertigen ein „Bekenntnis zu Respekt & Sicherheit“.

Art 6: Finanzielle Mittel

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und ist gemeinnützig im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO). Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Subventionen und Förderungen
- (2) Verbandsgebühren und allfällige besondere Abgaben der Verbandsmitglieder
- (3) Trainings-, Kurs-, Lehrgang-, sowie Ausbildungs- und sonstige Aktivitätsbeiträge sowie Spielerbeiträge
- (4) Spenden, Sammlungen, sonstige Zuwendungen
- (5) Erträge aus Veranstaltungen, Merchandising und Vermarktungsrechten
- (6) Gebühren und Geldstrafen, die über Verbandsmitglieder verhängt werden, sowie verfallene Protestgebühren
- (7) Sponsorenbeiträge und sonstige Werbeeinnahmen

Art 7: Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Vereine haben das Recht und die Pflicht, sich in der Generalversammlung durch schriftlich beglaubigte Vertreter vertreten zu lassen und durch diese das aktive Stimmrecht und das Wahlrecht ausüben zu lassen. Die Vereine haben das Recht, sich zu Landesverbänden zusammenzuschließen.

Art 8: Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der ÖHV ist Mitglied des Internationalen Hockey-Verbandes (Fédération Internationale de Hockey, FIH) und des Europäischen Hockey-Verbandes (European Hockey Federation, EHF). Der ÖHV kann auch anderen Organisationen beitreten.

Art 9: Verbindliche Vorschriften

Für die Vereine des ÖHV, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind die Statuten, Regeln und Beschlüsse des ÖHV, sowie seiner Organe verbindlich.

Art 10: Passives Wahlrecht

Funktionen im ÖHV können nur von Personen ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art 11: Schutz der Verbandsinteressen

Die Statuten, deren Änderungen, sowie Regeln und Beschlüsse eines Vereins des ÖHV, seiner Organe, Unterorganisationen und Landesverbänden dürfen den Interessen des ÖHV nicht zuwiderlaufen.

Art 12: Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Vereine, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstehen der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum ÖHV (laut dessen Statuten, Regeln und Beschlüssen) ergeben.
- (2) Sofern keine andere Zuständigkeit zur Lösung von Streitigkeiten gegeben ist, entscheidet darüber das Schiedsgericht. In dieses entsenden die streitenden Parteien jeweils zwei Vertreter, die eine fünfte Person zum Vorsitzenden wählen. Kommt es zu keiner Einigung über den Vorsitzenden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich ehestens zu konstituieren und seine Entscheidungen binnen 14 Tagen zu treffen.
- (3) Im Verfahren vor dem Schiedsgericht ist beiden Streitparteien Gehör zu gewähren.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art 13: Veröffentlichungen

- (1) Das offizielle Organ des ÖHV ist die Website www.hockey.at, insbesondere die dort veröffentlichten offiziellen Mitteilungen.
- (2) Beschlüsse, die für die Verbandsmitglieder allgemein verbindlich sind, sind auf der Webseite zu verlautbaren und treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Auf diese Art verlautbarte Beschlüsse bedürfen keiner weiteren Mitteilung an die Verbandsmitglieder.
- (3) Jeder Verein hat eine offizielle Post- und Email-Adresse bekanntzugeben bzw. diese in der ÖHV-Datenbank aktuell zu halten, an welche Nachrichten des Verbandes zugestellt werden können. Auch die Zustellung an die Email-Adresse ist rechtswirksam.

II. Mitgliedschaft

Art 14: Mitgliederkategorien

Mitglieder des ÖHV sind:

1. aufgenommene Vereine (mit Stimmrecht)
2. aufgenommene Landesverbände (mit Stimmrecht)
3. außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht)
4. Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht) gem. Art 17 (1)
5. direkte Mitglieder (ohne Stimmrecht) gem. Art 17 (2)

Art 15: Aufnahme eines Vereins

- (1) Ein Verein kann als ordentliches Mitglied in den ÖHV aufgenommen werden, wenn er ab der Aufnahme bzw. ab dem der Aufnahme folgenden nächsten Meisterschaftsbetriebes des ÖHV in zumindest einer Spielklasse Feld- und/oder Hallenhockey betreibt.
- (2) Ein Landesverband kann aufgenommen werden, wenn zumindest drei Vereine in dem entsprechenden Bundesland ordentliche Mitglieder des ÖHV sind.
- (3) Vereine, Schulmannschaften oder Spielgemeinschaften, die an keiner ordentlichen Meisterschaft des ÖHV teilnehmen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Art 16: Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied gem. Art 15 haben Vereine und Spielgemeinschaften ein schriftliches Gesuch mit nachfolgendem Inhalt an das Präsidium richten:
 1. Name und Sitz des Vereins bzw. der Vereinigung,
 2. Name und Anschrift der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen,
 3. Name und Anschrift der Leiter und Vertreter der Landhockeysektion,
 4. Satzungen des Vereines bzw. der Vereinigung, sowie etwaige besondere Vorschriften für die Landhockeysektion,
 5. ordnungsgemäß gefertigte Erklärung, alle aus dem Mitgliedsverhältnis zum ÖHV entstehenden finanziellen Verbindlichkeiten als klagbare Forderung anzuerkennen, und sich im Streitfall darüber der Gerichtsbarkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirks sachlich zuständigen Gerichtes zu unterwerfen und für diese Verbindlichkeiten auch im Fall der Auflösung der Landhockeysektion zu haften.

- (2) Die Erklärung gem. Ziffer 5 ist bei Vereinen zwingend erforderlich, das Präsidium kann sie aber auch von Spielgemeinschaften verlangen.
- (3) Hält das Präsidium die Voraussetzungen für die Aufnahme für erfüllt, wird dies den stimmberechtigten Mitgliedern des ÖHV mitgeteilt. Erfolgt aus diesem Kreis innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Mitteilung kein Einspruch, kann das Präsidium über die endgültige Aufnahme entscheiden. Erfolgt Einspruch durch mindestens drei dem ÖHV angehörende Vereine, entscheidet die GV endgültig über die Aufnahme, das Präsidium kann aber eine vorläufige Aufnahme verfügen.
- (4) Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums an die GV Rekurs erheben, die daraufhin endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Art 17: Ehrenmitgliedschaft, direkte Mitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann auf schriftlichen Antrag, der an das Präsidium zu richten ist, oder auf Antrag des Präsidiums ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den ÖHV verdient gemacht hat. Die GV entscheidet über die Ernennung.
- (2) Dem ÖHV können als direkte Mitglieder beitreten:
 1. Schiedsrichter, die keinem Verein angehören,
 2. Personen, die im Rahmen des ÖHV einen Ausgleichssport betreiben und die für sie bestimmten Einrichtungen nach den Bestimmungen der Platzordnung benützen,
 3. natürliche Personen, die am Verbandsgeschehen teilnehmen und mit ihrem Beitrag unterstützen wollen.

Art 18: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt eines Mitglieds gem. Art 19,
2. Ausschluss eines Mitglieds gem. Art 20,
3. Auflösung eines Vereines gem. Art 21,
4. Ableben des Mitglieds.

Art 19: Austritt eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist jeweils zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener sowie laufender Beiträge, Lizenzgebühren, Strafen usw.
- (3) Ausgetretene haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

Art 20: Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes durch die GV aus dem ÖHV ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener sowie laufender Beiträge, Lizenzgebühren, Strafen usw.
- (3) Ausgeschlossene haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

Art 21: Auflösung eines Vereines

- (1) Beschließt ein Verein seine Auflösung, hat er dies dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Auflösung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener sowie laufender Beiträge, Lizenzgebühren, Strafen usw.
- (3) In Auflösung befindliche und aufgelöste Vereine haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

III. Organe

Art 22: Organe

Die Organe des ÖHV sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
2. das Präsidium
3. die Referate
4. die Präsidentenkonferenz
5. das Schiedsrichterkollegium (SRK)
6. der Rechts- und Strafausschuss (RUSTRA)
7. die Revisoren

Art 23: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (GV) ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes.
- (2) Die GV setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinen, den Ehrenmitgliedern und den Landesverbänden zusammen, die von ihren Präsidenten oder einem vertretungsbefugten Vorstandsmitglied vertreten werden.

Art 24: Einberufung und Beschlussfähigkeit der GV

- (1) Die ordentliche GV findet alle zwei Jahre, immer in geraden Jahren, jeweils vor dem 1. Juni statt. Der Ort und das genaue Datum werden vom Präsidium bestimmt.
- (2) Die GV ist mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich einzuberufen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig.

Art 25: Antragsrecht

- (1) Die Vereine, die Landesverbände, sowie die Mitglieder der Organe des ÖHV haben das Recht, Anträge an die GV zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der GV an die offizielle Adresse des Verbandes zuzustellen und sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art 26: Leitung der GV

Die GV wird vom Verbandspräsidenten oder in Ausnahmefällen, bei dessen Verhinderung, vom dienstältesten Mitglied des Präsidiums geleitet, bei gleichem Dienstalter von dem an Lebensjahren Älteren.

Art 27: Kompetenzen der GV

Die GV hat namentlich folgende Kompetenzen:

1. Feststellung der stimmberechtigten anwesenden Personen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der abgelaufenen Periode, des Jahresberichtes des Präsidiums, des Revisorenberichtes und der Planung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die nächste Amtsperiode
4. Entlastung des Präsidiums
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Wahl:
 - a. des Verbandspräsidenten
 - b. der Mitglieder des Präsidiums und der zu wählenden Referenten
 - c. des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des RUSTRA
 - d. der Revisoren
8. Allfälliges.

Art 28: Stimmrecht

- (1) Jeder stimmberechtigte Verein hat als Mitglied des ÖHV eine Stimme.
- (2) Zusätzlich erhält jeder dieser Vereine
 1. zwei Stimmen für eine oder mehrere Damenmannschaften
 2. zwei Stimmen für eine oder mehrere Herrenmannschaften
 3. eine Stimme für zwei bis drei Nachwuchsmannschaften
 4. zwei Stimmen für vier bis fünf Nachwuchsmannschaften
 5. drei Stimmen für mehr als fünf Nachwuchsmannschaften.
- (3) Somit erhält jeder stimmberechtigte Verein maximal sieben zusätzliche Stimmen. Maßgeblich für die Anzahl der Mannschaften eines Vereins ist die zum Zeitpunkt der GV laufende ÖHV-Feldmeisterschaft. Nimmt ein Verein an der laufenden Feldmeisterschaft nicht oder nur in Spielgemeinschaften teil, gilt stattdessen die zuletzt abgewickelte ÖHV-Hallenmeisterschaft. Eine Mannschaft, die sich aus Spielern von mehreren Vereinen zusammensetzt, zählt dabei nicht.
- (4) Jeder Landesverband hat eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied des Präsidiums, jeder Referent und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind aber nur Vereine, Landesverbände und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- (7) Vereine verlieren in einer GV ihr Stimmrecht für jene Mannschaften, die in den beiden der GV vorangegangenen Meisterschaftshalbjahren jeweils zu weniger als der Hälfte der ausgelosten Meisterschaftsspiele angetreten sind.
- (8) Das Stimmrecht eines Vereins entfällt zur Gänze, wenn nicht bis einen Tag vor der GV alle fälligen Beiträge an den ÖHV bezahlt sind.

Art 29: Abstimmungen, Wahlen, Mehrheitsprinzip

- (1) Die Feststellung von einfachen bzw. qualifizierten Mehrheiten wird auf Basis der folgenden Regelungen durchgeführt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe genauso wie „keine Stimmabgabe“ gewertet. Durch die Möglichkeit zur Enthaltung soll Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine persönliche Befangenheit auszudrücken.

- (3) Die Anzahl der gültigen Stimmen ergibt sich aus der Summe der Anzahl der gültigen „Ja-Stimmen“ und der Anzahl der gültigen „Nein-Stimmen“.
- (4) Eine Entscheidung gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen, wenn der Anteil der Anzahl der „Ja-Stimmen“ zu den gültigen Stimmen größer als 1/2 (50%) ist. Sonst gilt die Entscheidung als nicht angenommen.
- (5) Bei qualifizierten Mehrheiten wird dieselbe Regelung verwendet, wobei der Faktor 1/2 durch die entsprechende Verhältniszahl (bspw. 2/3, 3/4 oder 4/5) ersetzt wird.
- (6) Abstimmungen und Wahlen der GV erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass einzelne Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.
- (7) Sind nach dem ersten Wahlgang mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen an vorderster Stelle gereiht, ist die Stichwahl zwischen allen diesen vorzunehmen.
- (8) Erreicht in der ersten Stichwahl wieder keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Generalversammlung für zumindest 15 Minuten zu unterbrechen und danach eine zweite Stichwahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Wahlvorsitzende den Stichentscheid.
- (9) Anträge, die keine Stimmenmehrheit erhalten, gelten als abgelehnt (vorbehalten Art 64).
- (10) Die Kandidaten für die Wahlen und die Organisation der GV müssen dem die GV einberufenden Präsidium mindestens zwei Wochen vor der GV angekündigt werden. Diese Nennungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art 30: Protokoll GV

Das Protokoll der GV ist vom VP für Administration bzw. einer von ihm ausgewählten Person (z.B. Generalsekretär) auszufertigen und spätestens einen Monat nach der GV den stimmberechtigten Mitgliedern des ÖHV zuzustellen.

Art 31: Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV (ao GV) findet statt, wenn:

1. es das Präsidium beschließt,

2. es von mindestens einem Zehntel der Vereine des ÖHV unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die ao GV spätestens innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
3. die Anzahl der gewählten Präsidiumsmitglieder unter die Hälfte herabgesunken ist.

Art 32: Gremien

Die Gremien sind:

1. der Vorstand (Art 33)
2. die Präsidentenkonferenz (Art 34),
3. der Rechts- und Strafausschuss = RUSTRA (Art 35),
4. das Schiedsrichterkollegium (Art 38)

Art 33: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Referenten, den Revisoren und den Mitgliedern des RUSTRA.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 1. Präsident,
 2. Vizepräsident (VP) für Sport,
 3. Vizepräsident (VP) für Administration = Schriftführer gemäß Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) BGBl. I Nr. 66/2002 idgF).
 4. Vizepräsident (VP) für Finanzen,
 5. Vizepräsident (VP) für Strategie, Entwicklung und Marketing
- (3) Nachfolgende Referenten sind Mitglieder des Vorstandes:
 1. Wettspielreferent
 2. Schiedsrichterreferent
 3. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 4. Gesundheitsreferent
 5. Ausbildungsreferent und
 6. Breitensportreferent.
- (4) Vorstandsmitglieder werden gem. Art 41 von der GV für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Dauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes oder eines Unterausschusses übernimmt durch die Annahme der Wahl die Verpflichtung, seinem Amt pünktlich nachzukommen, regelmäßig die einberufenen Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Verbandes zu arbeiten. Das Präsidium kann jeden Funktionär seines Amtes entheben, wenn dieser dreimal aufeinander-

folgend der Einladung zu einer Sitzung unentschuldigt fernbleibt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung über den Inhalt der Sitzungen verpflichtet, soweit in diesen nichts anderes beschlossen wurde.
- (7) Die Funktionäre können, müssen jedoch nicht, Mitglieder von Verbandsvereinen sein. Wenn sie Mitglied von Verbandsvereinen sind, und in einer Sitzung eine nur einzelne Vereine betreffende Angelegenheit zur Sprache kommt, haben sie in der Abstimmung über diese Angelegenheit kein Stimmrecht, womit sich auch das Mehrheitsquorum entsprechend reduziert. Auf die Geheimhaltungsverpflichtung wird hier besonders verwiesen.
- (8) Beschlüsse des Präsidiums, die für alle Verbandsmitglieder bindend sind, werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung kein anderes Stimmrecht vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

Art 34: Präsidentenkonferenz

- (1) Vom Präsidenten ist mindestens zweimal jährlich eine Präsidentenkonferenz einzuberufen, in welcher den Vereinspräsidenten Informationen über wesentliche Angelegenheiten vermittelt werden.
- (2) Die Präsidentenkonferenz beschließt, welche zwei Vorstandsmitglieder der jeweiligen Vereine die Interessen der Vereine im Sportreferat vertreten.
- (3) Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten oder in Ausnahmefällen bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Mitglied der Präsidentenkonferenz geleitet, bei gleichem Dienstalter von dem an Lebensjahren Älteren. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art 35: Rechts- und Strafausschuss (RUSTRA)

- (1) Die Mitglieder des RUSTRA sind:
 - 1. der Vorsitzende und
 - 2. zwei Mitglieder – von der GV gewählt.
- (2) Aktive Spieler können nicht Mitglieder des RUSTRA werden. Sie dürfen weiters weder dem

Vorstand, noch einem anderen Unterausschuss angehören. Der innere Geschäftsgang wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

- (3) Dem RUSTRA obliegt:
 - 1. Beglaubigung der Meisterschafts- und Cupspiele,
 - 2. Überwachung der Einhaltung der Meldevorschriften,
 - 3. Entscheidung über Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander,
 - 4. Untersuchung und gegebenenfalls Bestrafung aller Verstöße gegen
 - a. die Satzungen des ÖHV,
 - b. die Bestimmungen des Strafregulativs,
 - c. die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Unterausschüsse,
 - d. den sportlichen Anstand.
- (4) Die Zuständigkeit des RUSTRA erstreckt sich auf alle Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder und solcher Verbandsmitglieder, die aufgrund ihrer Tätigkeit einer anderen Disziplinarbehörde unterstehen.
- (5) Die Strafe hat vom Vorstand im Sinne des Strafregulativs verhängt zu werden. Der RUSTRA kann auch gegen Nichtverbandsmitglieder vorgehen, in diesem Fall aber nur mit Platzsperre.
- (6) Streitigkeiten, in denen der Vorstand selbst Partei ist, werden unanfechtbar durch das Schiedsgericht (Art 12) geschlichtet. Bei einem gegen ein Vorstandsmitglied einzuleitenden Verfahren hat der RUSTRA an das Präsidium Erhebungsergebnisse zu berichten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des RUSTRA ohne Stimmrecht beizuwohnen.
- (8) Sie haben jedoch, ebenso wie die Mitglieder des RUSTRA, über den Verlauf der Sitzungen bis nach erfolgter Beschlussfassung strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (9) Es ist Verbandsmitgliedern nicht gestattet, ein anderes Verbandsmitglied wegen einer bei Ausübung oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Hockeysportes entstandenen Differenz bei den Behörden zu belangen.
- (10) Das Präsidium kann auf Ansuchen Ausnahmen machen.

Art 36: Rechtsmittel- und Gnadenanträge

- (1) Das Präsidium entscheidet über Proteste und Gnadengesuche in einem Rechtsmittelsenat, der aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, drei Vorstandsmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht. Der Senat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen.
- (2) Zur Entscheidung über anhängig gewordene Rechtssachen dürfen nur jene Mitglieder des Senates herangezogen werden, deren Vereine nicht beteiligt sind.
- (3) Gegen Entscheidungen aller Unterausschüsse steht den beteiligten Verbandsmitgliedern das Protestrecht an den Rechtsmittelsenat zu. Proteste sind innerhalb von 14 Tagen, wobei der Aufgabetag zählt, nach Verlautbarung des Beschlusses auf der Webseite, schriftlich unter gleichzeitigem Erlag der vom Präsidium festzusetzenden Protestgebühr einzubringen. Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch die Einbringung des Protestes nicht aufgehoben, es sei denn, dass es sich um eine Geldstrafe handelt.
- (4) Rechtsmittel müssen schriftlich und begründet sein, andernfalls sie, ebenso wie beim Nichterlag der Protestgebühren, aus formalen Gründen zurückgewiesen werden. Die Protestgebühr wird im Falle der gänzlichen oder teilweisen Stattgebung des Rechtsmittels dem Rechtsmittelwerber zur Gänze bzw. teilweise gutgeschrieben.
- (5) Nach Rechtskraft einer Entscheidung haben die Beteiligten die Möglichkeiten an das Präsidium ein schriftlich begründetes Gnadengesuch zu richten, über welches der Rechtsmittelsenat zu entscheiden hat. Eine Begnadigung darf nur dann vorgenommen werden, nachdem mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt worden ist.

Art 37: Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Stellt sich nach Rechtskraft einer Entscheidung heraus, dass dieselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht oder bringt der Wiederaufnahmewerber ihm unbekannt gewesene Tatsachen und Beweismittel bei, die geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen, ist von dem für die Behandlung zuständigen Ausschuss die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen.
- (2) Das Präsidium hat auch das Recht der Wiederaufnahme von Amts wegen, wenn er zur Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen,

die zur seinerzeitigen Entscheidung geführt haben, unrichtig sind.

Art 38: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wenn ein Verbandsmitglied durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen vor einer Verbandsinstanz oder an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Eingabe behindert wurde und die dadurch verursachte Versäumung für das Verbandsmitglied den Rechtsnachteil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Handlung zu Folge hätte, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Verbandsinstanz bereits für unzureichend befunden hat und ist binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses, welches die Versäumung verursacht hat, einzubringen, wobei gleichzeitig die versäumte Eingabe anzuschließen ist. Verspätet eingebrachte Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Art 39: Schiedsrichterkollegium

- (1) Das Schiedsrichterkollegium (SRK) ist die Gesamtheit aller Schiedsrichter. Als wahlberechtigte Schiedsrichter gelten jene Personen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres und
 2. positiv abgelegte Schiedsrichterprüfung.
- (2) Das SRK hat das Recht, aus seiner Mitte der GV maximal drei Personen als Schiedsrichterreferenten zur Wahlvorschlagszettelung zu schlagen.
- (3) Die GV muss eine der drei vorgeschlagenen Personen wählen.
- (4) Zur Erstellung des Wahlvorschlages hat, mindestens drei Wochen vor der anberaumten GV, eine Sitzung des SRK stattzufinden. Es sind sämtliche Schiedsrichter unter Angabe des Zwecks ordnungsgemäß zu laden. Die Versammlung ist nur stimmberechtigt, wenn mindestens zehn Schiedsrichter anwesend sind.
- (5) Sollte die Mindestanzahl von Schiedsrichtern nicht anwesend sein so sind nach Ablauf von 15 Minuten alle anwesenden Schiedsrichter stimmberechtigt.
- (6) Es herrscht Stimmzwang, die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, das SRK kann jedoch auf

Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Wahl geheim durchgeführt werden soll.

1. Sportlicher Leiter für den männlichen Bereich
2. Sportlicher Leiter für den weiblichen Bereich
3. Sportlicher Leiter für den Jugendbereich (bis U18).

Art 40: Landesverbände

- (1) Mindestens drei Vereine eines Bundeslandes können sich zu einem Landesverband zusammenschließen, der seine Tätigkeit erst nach Einholung der Zustimmung des ÖHV-Präsidiums aufnehmen darf.
- (2) In jedem Bundesland wird vom ÖHV jedenfalls nur ein Landesverband genehmigt.
- (3) Die Satzungen und Vorschriften des Landesverbandes dürfen jenen des ÖHV nicht zuwiderlaufen und unterliegen der Genehmigung des Präsidiums.
- (4) Der Wirkungskreis des Landesverbandes umfasst:
 1. innere sportliche und administrative Landesorganisation,
 2. Veranstaltung von Landeskonferenzen,
 3. Abhaltung internationaler Veranstaltungen, jedoch nur mit Genehmigung des Präsidiums,
 4. Förderung der Landeskader, insbesondere der Jugend,
 5. eigenständige finanzielle Gebarung.

- (4) Von der Präsidentenkonferenz werden zwei stimmberechtigte Vertreter im Sportreferat bestellt und abberufen.
- (5) Für freie Funktionen kann das Präsidium einen geeigneten Nachfolger für die restliche Amtszeit kooptieren.
- (6) Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung bzw. Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die GV zu richten.
- (10) Ein Rücktritt darf - außer aus wichtigem Grund - nicht „zur Unzeit“ geschehen. Der ÖHV muss ausreichend Zeit haben, das Vorstandsamt neu zu besetzen. Zur Unzeit erfolgt der Rücktritt, wenn durch den Rücktritt die zur Vertretung des ÖHV erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden sind oder wenn der ÖHV zeitweilig handlungsunfähig wird.
- (11) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zur Wahl vorzuschlagen, die in der nächsten GV zu erfolgen hat. Mitglieder des Präsidiums können vom Präsidium im Fall des Ausscheidens kooptiert werden, wobei die Kooptierung in der nächsten GV zu bestätigen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Revisor verpflichtet, unverzüglich eine ao GV zum Zweck der Neuwahl der Präsidiumsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Revisoren handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ao GV einzuberufen hat.

Art 41: Wahlen der Vorstandsmitglieder

- (1) Nachfolgende Funktionäre werden von der GV, unter der Leitung des Vorsitzenden des Wahlausschusses gem. Art 42 (2), für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren, mit einfacher Mehrheit gewählt:
 1. Mitglieder des Präsidiums,
 2. Schiedsrichterreferent,
 3. Wettspielreferent,
 4. Vorsitzender und Mitglieder des RUSTRA,
 5. Revisoren.
- (2) Vom Präsidium werden für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren bestellt und abberufen:
 1. Gesundheitsreferent
 2. Ausbildungsreferent
 3. Breitensportreferent
 4. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Vom VP Sport werden folgende Mitglieder des Sportreferates für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren bestellt und abberufen:

Art 42: Wahlwerbung

- (1) Der Vorstand hat sechs Wochen vor der ordentlichen GV einen Wahlausschuss einzusetzen, welcher der GV verantwortlich ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht mindestens aus:
 1. einem Vertreter des Präsidiums, der den Vorsitz im Wahlausschuss führt,
 2. einem Mitglied, welches vom Sportreferat entsandt wird und
 3. einem Vertreter, der von jenen Vereinen entsandt wird, die eine Damenmannschaft in der Meisterschaft stellen.
- (3) Außer dem Vertreter des Präsidiums darf kein Mitglied des Wahlausschusses dem Präsidium angehören.
- (4) Dem Wahlausschuss obliegt es, die einlaufenden Wahlvorschläge entgegenzunehmen, die interessierten Verbandsmitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern und eventuell vakante Positionen zu publizieren.
- (5) Die eingegangenen Wahlvorschläge werden der GV zur Abstimmung vorgelegt. In der GV selbst können Wahlvorschläge nur dann erfolgen, wenn zuvor für eine Stelle fristgerecht niemand vorgeschlagen wurde.

IV. Aufgabenbereiche

Art 43: Kompetenzen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat alle zur Leitung des ÖHV und zur Vertretung nach außen erforderlichen Kompetenzen, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der GV fallen. Es ist „Leitungsorgan“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Präsidium hat sich spätestens acht Tage nach seiner Wahl zu konstituieren. Die Sitzungen des Präsidiums haben mindestens sechs Mal jährlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss zusätzlich auch zu einem anderen Zeitpunkt eine Präsidiumssitzung einberufen werden.
- (3) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder in Ausnahmefällen bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Mitglied des Präsidiums geleitet, bei gleichem Dienstalter von dem an Lebensjahren Älteren. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Das Präsidium erledigt alle Angelegenheiten soweit sie nicht einem Unterausschuss oder der GV vorbehalten sind. Dem Präsidium obliegen insbesondere:
 1. Vermögensverwaltung und jährliche Budgeterstellung sowie deren laufende Überwachung.
 2. Aufnahme und provisorischer Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
 3. Aufnahme und Ausschluss außerordentlicher Verbandsmitglieder.
 4. Überwachung der hockeysportlichen Tätigkeit der Mitglieder, sowie Kontrolle aller in Österreich stattfindenden hockeysportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben.
 5. Veranstaltung von Länder- und Städte-spielen, Anbahnung und Aufrechterhaltung internationaler Beziehungen.
 6. Disziplinierung von Vorstandsmitgliedern,
 7. Einberufung der GV, Abfassung des Jahresberichtes und des Kassaberichtes,
 8. Ausarbeitung, Feststellung und Abänderung von sportlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften, und Kontrolle der Einhaltung durch die Verbandsmitglieder.
 9. Überwachung der Landesverbände und Kontrolle ihrer Tätigkeit.
 10. Einteilung der Mannschaften der Verbandsmitglieder in Spielklassen in Bezug auf geographische und sportliche Aspekte.

Art 44: Zeichnungsberechtigung

- (1) Schriftstücke, die eine finanzielle Verpflichtung des ÖHV gegenüber Dritten begründen, müssen vom Verbandspräsidenten und dem VP Finanzen unterzeichnet werden.
- (2) Das Präsidium kann rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, erteilen.

Art 45: Aufgaben des VP Finanzen

- (1) Die Tätigkeit des VP Finanzen umfasst:
 1. Finanzplanung
 2. Überwachung des Budgets
 3. Erstellung Reporting über den aktuellen Stand der Finanzen
 4. Erstellung der jährlichen Gewinn und Verlustrechnung sowie der Bilanz
- (2) Der detaillierte Aufgabenbereich des VP Finanzen ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 46: Aufgaben des VP Sport

(1) Die Tätigkeit des VP Sport umfasst:

1. Erstellung strategischer Konzepte und Überprüfung der daraus abgeleiteten Maßnahmen im sportlichen Bereich.
2. Umsetzung von vom Präsidium beschlossenen sportlichen Maßnahmen im Leistungs- und Breitensport.
3. Sorgt für eine zukunftsgemäße Entwicklung im sportlichen Bereich.
4. Kommunikation des Tätigkeitsberichtes von den ihm unterstellten Referaten an das Präsidium.
5. Vorsitzender des Sportreferates und ist zuständig für Einberufung und Leitung der Sitzungen, für die namentliche Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder im Sportreferat (ausgenommen Vereinsvertreter), für Vorlage der Beschlüsse des Sportreferates zur Genehmigung im Präsidium und für die Kommunikation der endgültigen Entscheidungen an Sportreferat und Vereine.
6. Vorsitzender des Verbandstages für Erwachsene und Jugendliche (zuständig für Einberufung und Leitung).
7. Koordination der Jahresplanung aller Team-Kader.

Art 47: Aufgaben des VP Administration

(1) Die Tätigkeit des VP Administration umfasst:

1. Koordination der wichtigsten administrativen Abläufe des Verbandes
2. Etablierung und Weiterentwicklung von effizienten Prozessen in der Administration
3. Pflege der Kontakte zu Ämtern, Behörden und Förderstellen
4. Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Förderansuchen
5. Sicherstellung der zweckgewidmeten Verwendung von Fördermitteln inkl. ordnungsgemäßer Dokumentation gegenüber Fördergeber

(2) Das Sekretariat des ÖHV wird vom Generalsekretär geleitet. Dieser ist die Service- und Dienstleistungsstelle für das Präsidium. Er wird vom Präsidium bestimmt und ist dem VP Administration verantwortlich.

Art 48: Aufgaben des VP Strategie, Entwicklung und Marketing

(1) Die Tätigkeit des VP Strategie, Entwicklung und Marketing umfasst:

1. Erstellung Marketing- und Kommunikationskonzept und laufende Aktualisierung
2. Initiierung und Koordination aller Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
3. Erstellung und laufende Anpassung des Strategiekonzepts zur Weiterentwicklung des Verbandes
4. Stellt die aktive Betreuung der Maßnahmen für Webseite und Social-Media sicher
5. Stellt die aktive Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit sicher
6. Koordiniert Sponsoring- und Fundraising-Aktionen

Art 49: Revisoren

- (1) Die zwei Revisoren haben die Aufgabe, die Kassagebarung zu überprüfen, die Ausgaben dahingehend zu prüfen, ob sie mit den Budgetvorschlägen übereinstimmen, und hierüber jeweils ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die Überprüfung hat mindestens 14 Tage vor der ordentlichen GV stattzufinden. Überdies hat mindestens einmal jährlich eine von den Revisoren zu beglaubigende Bucheinsicht in die Bücher des Verbandes zu erfolgen.
- (3) Die Revisoren dürfen weder Mitglied des Vorstandes, noch eines Unterausschusses sein. Sie sind jedoch berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Art 50: Referate

(1) Die ständigen Referate des ÖHV sind:

1. Sportreferat (Art 51),
2. Wettspielreferat (Art 52),
3. Schiedsrichterreferat (Art 53),
4. Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Art 54),
5. Gesundheitsreferat (Art 55),
6. Ausbildungsreferat (Art 56),
7. Breitensportreferat (Art 57).

- (2) Für jedes Referat ist durch das Präsidium ein Aufgabenkatalog zu erstellen, der die Aufgaben und Kompetenzen des Referates festhält.
- (3) Alle Referenten sind berechtigt, Anträge an das Präsidium zu stellen, das sich in seiner nächsten Sitzung damit zu befassen hat. Zur Behandlung der Anträge sind die Referenten zu laden, die bei der nachfolgenden Abstimmung im eigenen Tätigkeitsbereich stimmberechtigt sind.
- (4) Jeder Referent hat bei der Abstimmung über seinen Budgetvorschlag, den er beim Präsidium einzureichen hat, Stimmrecht.

Art 51: Sportreferat

- (1) Die Mitglieder des Sportreferates sind:
 1. VP Sport als Vorsitzender des Referates – von der GV gewählt,
 2. Sportlicher Leiter für den männlichen Bereich – vom VP Sport bestellt,
 3. Sportlicher Leiter für den weiblichen Bereich – vom VP Sport bestellt,
 4. Sportlicher Leiter für den Jugendbereich (bis U18) – vom VP Sport bestellt,
 5. Vereinsvertreter 1 und 2 – von der Präsidentenkonferenz gewählt.
- (2) Die Mitglieder sind persönlich stimmberechtigt und können bei Abwesenheit einen Vertreter mit Stimmrecht entsenden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Präsidium hat die Beschlüsse zu bestätigen und anschließend zu veröffentlichen, wodurch sie Rechtskraft erlangen. Das Präsidium kann Beschlüsse unter Angabe von Gründen zwar zurückweisen, kann an Vorlagen aber keine Änderungen vornehmen.
- (4) Zu Sitzungen, welche die Meisterschaftsdurchführung, internationale Spiele, sowie Vorschläge seitens EHF/FIH bezüglich Regeländerungen betreffen, sind sowohl der Wettspielreferent, als auch der Schiedsrichterreferent – ohne Stimmrecht – einzuladen.
- (5) Mindestens jährlich ist vom VP Sport je ein Verbandstag sowohl für den Nachwuchs als auch für Damen-/Herren-Bewerbe einzuberufen. Es sind alle Mitglieder des Sportreferates und die sportlich Verantwortlichen der Vereine für den Nachwuchs bzw. für Damen/Herren einzuladen.
- (6) Bei diesen Verbandstagen haben die Vereinsvertreter die Möglichkeit, Vorschläge für die Ausschreibung zur Durchführung der nächsten Feld- und Hallenmeisterschaften vorzuschlagen und zu diskutieren.
- (7) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf nachfolgenden Vorgaben des ÖHV:
 1. Statuten
 2. WSPO
 3. Geschäftsordnung Sportreferat
 4. Sportliche Zielsetzungen

- (8) Detaillierte Aufgabenbereiche und der innere Geschäftsgang des Sportreferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 52: Wettspielreferat

- (1) Die Mitglieder des Wettspielreferates sind:
 1. der Wettspielreferent als Vorsitzender des Referates – von der GV gewählt – ist dem Präsidenten unterstellt,
 2. die übrigen Referatsangehörigen – von jedem Verein kann ein Mitglied nominiert werden.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
 1. Statuten,
 2. WSPO,
 3. Geschäftsordnung Sportreferat.
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Wettspielreferates ist in der Geschäftsordnung Sportreferat geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 53: Schiedsrichterreferat

- (1) Die Mitglieder des Schiedsrichterreferates sind:
 1. der Schiedsrichterreferent als Vorsitzender des Referates - von der GV gewählt - ist dem Präsidenten unterstellt,
 2. der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) - vom Schiedsrichterreferenten bestellt,
 3. der erweiterte Schiedsrichter- und Regelausschuss (eSRA) – die bisher genannten Mitglieder werden ergänzt durch einen (je Verein gemeldeten) Vereinschiedsrichterreferenten.
- (2) Im SRA sind hauptsächlich internationale und erfahrene nationale Schiedsrichter tätig.
- (3) Die vom Schiedsrichterreferenten einzuberufenden Tagungen finden drei bis vier Mal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter, statt. Der Schiedsrichterreferent hat die Beschlüsse des Ausschusses im Präsidium zu vertreten. Der SRA ist gleichzeitig auch der Disziplinausschuss für Schiedsrichter. Bei Disziplinarmaßnahmen gegen Schiedsrichter, die gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, hat der SRA Erhebungen zu führen und dem Präsidium unter Anschluss der Akten zu berichten. Dieser hat

- sodann eine allfällige Strafe über das Vorstandsmitglied zu verhängen.
- (4) Der SRA entscheidet über die Anwendung von Regelauslegungen bei Bewerbungsspielen des ÖHV, er befasst sich mit der Änderung und Auslegung der Regeln, sowie allen anderen Agenden, die das Schiedsrichterreferat betreffen.
- (5) Der SRA entscheidet im Einvernehmen mit dem Sportreferat über die Einführung und Anwendung von Versuchsregeln der FIH.
- (6) Jeder Verein ist verpflichtet einen verantwortlichen Vereinsschiedsrichterreferenten zu nennen. Dieser ist auch die Kommunikationsschnittstelle zwischen Schiedsrichterreferat und Verein.
- (7) Im eSRA können Anliegen der Vereine direkt eingebracht und diskutiert werden. Die vom Schiedsrichterreferenten einzuberufenden Tagungen finden ein bis zwei Mal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter, statt.
- (8) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben:
1. Statuten des ÖHV
 2. Leitbild des ÖHV
 3. Regelwerk FIH/EHF
 4. Wettspielordnung ÖHV
 5. Regelwerk ÖHV
- (9) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Schiedsrichterreferates sind in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 54: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Mitglieder des Referates sind:
1. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender des Referates, wird vom Präsidium bestellt und berichtet an VP Strategie, Entwicklung und Marketing
 2. weitere Referatsangehörige – von jedem Verein kann ein Mitglied nominiert werden.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
1. Statuten
 2. Strategiekonzept
 3. Marketing- und Kommunikationskonzept

Art 55: Gesundheitsreferat

- (1) Die Mitglieder des Gesundheitsreferates sind:

1. der Gesundheitsreferent als Vorsitzender des Referates – vom Präsidium bestellt – berichtet an den VP Sport,
 2. weitere Referatsangehörige werden vom Referenten nominiert.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
1. Statuten,
 2. Etwaigen weiteren behördlichen Vorgaben und Dokumenten, die gesundheitsrelevante Auswirkungen auf den sportlichen Betrieb haben
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Gesundheitsreferates ist in der Geschäftsordnung Sportreferat geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 56: Ausbildungsreferat

- (1) Die Mitglieder des Ausbildungsreferates sind:
1. der Ausbildungsreferent als Vorsitzender des Referates – vom Präsidium bestellt – berichtet an den VP Sport.
 2. die übrigen Referatsangehörigen – von jedem Verein kann ein Mitglied nominiert werden.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
1. Statuten
 2. WSPO
 3. Ausbildungskonzept
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Ausbildungsreferates ist in der Geschäftsordnung Sportreferat geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 57: Breitensportreferat

- (1) Die Mitglieder des Breitensportreferates sind:
1. der Breitensportreferent (BR), ist als Vorsitzender des Referates – vom Präsidium bestellt – berichtet an den VP Sport
 2. die übrigen Referatsangehörigen – dazu zählen Projektleiter und Assistenten für Sonderprojekte, die vom BR bestellt werden. Projekte können von eigenen Leitern selbstständig und eigenverantwortlich betreut werden.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:

1. Statuten
 2. Leitbild
 3. Breitensportkonzept
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Breitensportreferates ist in der Geschäftsordnung Sportreferat geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

V. Finanzen

Art 58: Buchhaltung

Der ÖHV führt ordentliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.

Art 59: Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des ÖHV jedes Jahres ist bis 30.3. des Folgejahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor einer allfälligen Generalversammlung allen Vereinen und Landesverbänden in schriftlicher Form zu übermitteln. Termine für Generalversammlungen sind so zu wählen, dass dieser Regelung Folge geleistet werden kann.
- (3) Weiters ist das Budget des ÖHV jedes Jahres bis 30.3. des gleichen Jahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor einer allfälligen Generalversammlung allen Vereinen und Landesverbänden in schriftlicher Form zu übermitteln. Termine für Generalversammlungen sind so zu wählen, dass dieser Regelung Folge geleistet werden kann.

VI. Disziplinarwesen

Art 60: Disziplinarmaßnahmen

Wer sich den Statuten und Regeln des ÖHV verpflichtet hat, kann namentlich mit nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen belegt werden:

1. Verweis
2. Entzug der Spielberechtigung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer.
3. Suspendierung als Verbands- oder Vereinsfunktionär auf bestimmte oder unbestimmte Dauer.
4. Suspendierung als Schiedsrichter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer.
5. Suspendierung als Instruktor oder Trainings-/Übungsleiter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer.
6. Strafen gem. Statuten und Strafen-/Gebührenkatalog

7. Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbandsbewerben und internationalen Bewerbungen.
8. Platzsperre für einen Verbandsverein oder eine Mannschaft.
9. Vorbehalten bleibt die Erlassung außerordentlicher Disziplinarmaßnahmen in besonderen Fällen.

Art 61: Anti-Doping

Verhaltensgrundsätze

- (1) Der ÖHV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des jeweils gültigen Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG), der Anti-Doping Regelungen der WADA, der internationalen Verbände (EHF/FIH), sowie der Kontrolle und Strafgewalt durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA). Dies gilt sowohl für den Trainings-, als auch für den gesamten Spielbetrieb der vom ÖHV ausgeschriebenen Bewerbe.
- (2) Des Weiteren sind die dem ÖHV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- (3) Unter „sonstige Person“ wird jede natürliche oder juristische Person verstanden, die zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen einer Sportorganisation oder einer nachgeordneten Organisation verpflichtet ist oder die einen Sportler im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Teilnahme an einem Wettkampf trainiert, behandelt oder auf sonstige Weise leistungsbezogen unterstützt.
- (4) Der ÖHV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- (5) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖHV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unab-

hängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK) (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

- (6) Wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, macht sich eines Vergehens schuldig. Als Konsequenz dieses Vergehens drohen dem Sportler oder der Betreuungsperson oder der sonstigen Person ein Entzug von Trainingsmöglichkeiten, ein Teilnahmeverbot an Wettkämpfen, eine Sperre von der Tätigkeit als Trainer, oder von einer sonstigen Funktion im Bereich des Verbandes bis hin zu Ordnungsstrafen.
- (7) Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 nicht nachkommen, wird der ÖHV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 ist die Mannschaft verpflichtet ein Bußgeld, gem. Tarifblatt auf der Webseite des ÖHV, an den ÖHV zu entrichten.
- (8) Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖHV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- (9) Mit der Teilnahme an vom ÖHV ausgeschriebenene Veranstaltungen, Bewerben und/oder Meisterschaftsspielen verpflichtet sich der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des aktuellen Anti-Doping Bundesgesetzes sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und

internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Wettspielordnung, sowie Disziplinarordnung). Der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Regelungen zur Bekämpfung des Dopings im Sinne des NADA-Code zu unterrichten und diese durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten.

- (10) Konkret bedeutet das, dass jeder Spieler und Betreuer, der auf der Spielerliste/Spielbericht einer Bundesliga-Mannschaft (höchste Spielklasse) angeführt ist und jeder Kaderathlet sowie ÖHV-Betreuer (bis inkl. der U16-Mannschaften), die Verpflichtungserklärung unterfertigt haben muss und diese elektronisch an den ÖHV übermittelt bzw. in der Datenbank hochgeladen hat.

VII. Statuten / Auflösung ÖHV

Art 62: Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der in der GV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art 63: Inkraftsetzung der Statuten

Statuten treten gemäß Zustimmung der GV in Kraft. Dadurch werden vorangegangene Statuten zur Gänze außer Kraft gesetzt.

Art 64: Auflösung ÖHV

- (1) Die Auflösung des ÖHV kann nur in einer außerordentlichen GV beschlossen werden.
- (2) Die dazu erforderliche Stimmenmehrheit von 4/5 bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen, die sich gem. Art 28 der Statuten zum Zeitpunkt dieser ao GV ergeben. Es kommt also auf die Anzahl aller, und nicht bloß der vertretenen Stimmen an.
- (3) Auf die beabsichtigte Auflösung des Verbandes muss bei der Einladung besonders hingewiesen werden.
- (4) Der Beschluss betreffend Verwendung des Verbandsvermögens bedarf einer einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (5) Das verbleibende Verbandsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zu verwenden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art 65: Auslegung

In allen Fragen über die Bedeutung und Auslegung der Satzung und aller sonstigen Regeln und Vorschriften des ÖHV, sowie bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet das Präsidium in letzter Instanz unanfechtbar.

Art 66: Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen über den Datenschutz werden vom ÖHV streng eingehalten. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Beitritt dem ÖHV seine Zustimmung dazu, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Funktion im Verein und im Verband), seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Verbandes, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.
- (2) Das Mitglied erteilt ferner seine Zustimmung dazu, dass im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung eventuell vom Mitglied aufgenommene Fotos und Videos für Verbandszwecke – insbesondere deren Publikation in Verbandsmedien (online und Print) – verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannten Datenverarbeitungen sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).
- (3) Mit Beitritt zum Verein/Verband bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung des Vereins erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, im März 2022